

## **4.3 Gemeindefinanzstatistik**

### **4.3.1 Grundlagen**

#### **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

##### **§ 47 Gliederung**

<sup>2</sup>Die kantonale Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes regelt die Mindestanforderungen an die funktionale Gliederung und den Kontenrahmen. Sie berücksichtigt dabei die Anforderungen der Gemeindefinanzstatistik und stellt die Vergleichbarkeit und die Transparenz sicher.

##### **§ 59 Gemeindefinanzstatistik**

<sup>1</sup>Die Gemeinden stellen sicher, dass sie die Anforderungen der Gemeindefinanzstatistik erfüllen.

<sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, der Lustat Statistik Luzern die notwendigen Daten der Rechnung, des Budgets und der Planjahre zur Verfügung zu stellen.

#### **Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

##### **§ 49 Gemeindefinanzstatistik**

Die Gemeinden stellen der Lustat Statistik Luzern die notwendigen Daten gemäss den Vorgaben der Verordnung über die Gemeindefinanzstatistik vom 27. Juni 2017 zur Verfügung.

#### **Verordnung über die Gemeindefinanzstatistik**

##### **§ 2 Erhebungsgegenstand**

<sup>1</sup>Die Gemeindefinanzstatistik umfasst die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz aus der Jahresrechnung sowie die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung aus dem Budget der Einwohnergemeinden des Kantons Luzern.

<sup>2</sup>Die Saldi der einzelnen Sachkonten unterteilt nach der funktionalen Gliederung bilden die Grundlage der Gemeindefinanzstatistik. Die Gliederung der Sachkonten und der Funktionen richtet sich nach den Vorgaben des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) und den Weisungen der kantonalen Finanzaufsicht gemäss § 47 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

##### **§ 3 Befragte**

<sup>1</sup>Befragt werden die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern.

<sup>2</sup>Die Befragten sind zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup>Sie übermitteln dem Erhebungsorgan gemäss § 4 die angeforderten Daten elektronisch.

##### **§ 4 Erhebungsorgan**

<sup>1</sup>Die Lustat Statistik Luzern führt die Erhebung für die Gemeindefinanzstatistik durch.

<sup>2</sup>Sie definiert die methodischen und technischen Spezifikationen sowie den Ablauf und die Termine der Erhebung und der Datenübermittlung koordiniert mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

##### **§ 5 Periodizität**

<sup>1</sup>Die Erhebung zur Jahresrechnung und die Erhebung zum Budget werden jährlich durchgeführt.